Anlage 1

Verbandstag des Westfälischer Tennis-Verband e.V. am 24.04.2021
Bestätigung der Änderungen der Jugendordnung
Beschluss außerordentlicher Jugendverbandstag vom 24.03.2012

	Alt	Neu
§5, (4)	f. Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung und der Koordinatoren der Unterausschüsse Schule/Kita-Verein, Jugendbildung und junges Engagement sowie bis zu drei Beisitzern U 27 für eine Amtsdauer von drei Jahren,	f. Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung und der Koordinatoren der Unterausschüsse „Junges Engagement“ und „Kita und Schule“ sowie der stellv. Koordinatoren der Unterausschüsse „Junges Engagement“ und „Kita und Schule“ für die Amtsdauer von drei Jahren. Zwei der fünf Positionen sollen mit Personen U27 besetzt werden.
§5, (8)	Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist der Versammlungsleiter; bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	a) Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist der Versammlungsleiter; bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. b) Bei Verbandsjugendtagen, bei denen der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung gewählt wird, muss ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht im Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung sitzt.
§7, (1)	Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung besteht aus: a) Dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,	Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung besteht aus: a) Dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,

	b) dem Koordinator des Unterausschusses „Kita/Schule – Verein“, c) dem Koordinator des Unterausschusses „Jugendbildung“, d) dem Koordinator des Unterausschusses „junges Engagement“, e) einem Vertreter des Unterausschusses „Wettkampfsport Jugend“ (wird durch den Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport berufen), f) bis zu drei Beisitzern U 27, welche das 27. Lebensjahr beim Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben dürfen, g) sowie bis zu zwei vom WTV entsandten hauptamtlichen Mitarbeitern.	b) dem Koordinator des Unterausschusses „Kita und Schule“, c) dem stellv. Koordinator „Kita und Schule“, d) dem Koordinator des Unterausschusses „Junges Engagement“, e) dem stellv. Koordinator „Junges Engagement“, f) einem Vertreter des Unterausschusses „Wettkampfsport Jugend“ (wird durch den Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport berufen), g) sowie bis zu zwei vom WTV entsandten hauptamtlichen Mitarbeitern. h) Zwei der fünf Positionen sollen mit Personen U27 besetzt werden.
§7, (7)	Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung hat folgende Zuständigkeiten: a) Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag, b) Berufung der Beisitzer der Unterausschüsse Kita/Schule - Verein, Jugendbildung und junges Engagement auf Vorschlag der Unterausschusskoordinatoren sowie Festlegung der Zuständigkeiten der Unterausschüsse, c) Koordinierung der Unterausschüsse, d) Bündelung der Themen in Richtung Präsidium, e) Kommunikation mit der Sportjugend NRW Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV	Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung hat folgende Zuständigkeiten: a) Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag, b) Koordinierung der Unterausschüsse, c) Bündelung der Themen in Richtung Präsidium, d) Kommunikation mit der Sportjugend NRW Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV

§7, (3)	Es kann jedes Mitglied eines dem WTV angehörenden Vereins in den Verbandsjugendausschuss gewählt werden. Die drei Beisitzer U 27 dürfen das 27. Lebensjahr beim Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft in einem dem WTV angehörenden Verein ist vor der Wahl nachzuweisen.	Es kann jedes Mitglied eines dem WTV angehörenden Vereins in den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung gewählt werden. Die Mitgliedschaft in einem dem WTV angehörenden Verein ist vor der Wahl nachzuweisen.
§8	Die Unterausschüsse Kita/Schule - Verein, Jugendbildung und junges Engagement unterstützen den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in seiner Facharbeit. Die Koordinatoren sowie bis zu drei Beisitzer U27 sind Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung und werden durch den Verbandsjugendtag gewählt. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Ausschusskoordinatoren durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung berufen. Der jeweilige Koordinator beruft Sitzungen der Ausschüsse ein. Es finden die Absätze 5 und 6 des § 7 entsprechend Anwendung.	Die Unterausschüsse „Kita und Schule“ und „Junges Engagement“ unterstützen den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in seiner Facharbeit. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Ausschusskoordinatoren durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung berufen. Der jeweilige Koordinator beruft Sitzungen der Ausschüsse ein. Es finden die Absätze 5 und 6 des § 7 entsprechend Anwendung.